

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

64. Sitzung (21.01.1823)

[urn:nbn:de:bsz:31-184804](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-184804)

Vier und sechzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 21. Januar 1823.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Er. Hoheit, des Durchlachtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und
Maximilian zu Baden,
Er. Durchlaucht, des Herrn Fürsten von Fürstenberg,
der Herren Staatsminister, Frhrn. v. Berstett und
v. Berkeim,
des Herrn Generalleutnants v. Schäffer,
des Herrn Staatsraths Baumgärtner,
des Frhrn. v. Gemmingen-Steinegg und
des Hofraths v. Kottel.

Weiter anwesend:

die Herrn Regierungskommissäre, Staatsrath Frhr.
v. Sensburg und Staatsrath v. Sulat.

Unter dem Vorsitz

des zweyten Vicepräsidenten Staatsraths Frhrn.
v. Baden.

Das Protokoll der sieben und acht und fünfzigsten Sitzung wurde verlesen, und nach einigen sogleich berücksichtigten Bemerkungen genehmigt.

Bei der Stelle des verlesenen Protokolls, welche den Streit wegen des über die Gemeindeordnung gefassten definitiven Beschlusses betraf, bemerkte der geh. Hofrath Zachariä, daß dieser sonderbare Streit aus einem Mißverständnisse entstanden seyn möge. Man habe die beschlossene Abstimmung über die Redaction des ganzen Gesekentwurfs leicht mit einer Abstimmung über den Gesekentwurf im Ganzen verwechseln können.

Der Vicepräsident legte ein Schreiben des Hofraths v. Kottek vor, worin derselbe sein Ausbleiben in der heutigen Sitzung entschuldigt;

Beylage Ziffer 155. (ungedruckt)
sodann eine Mittheilung der zweyten Kammer in Betreff des von derselben angenommenen Gesekentwurfs wegen Uebernahme der Bezirksschulden auf die Amortisationskasse;

Beylage Ziffer 156. (ungedruckt);
Unterbeilage zu Ziffer 156.

Beschluß:

Diese Mittheilung in einer Vorberathung in Betrachtung zu ziehen.

Von dem Vicepräsidenten aufgefordert, begründete der Bisstumsverweser Frhr. v. Wessenberg seinen Antrag auf Freylassung der Candidaten der Theologie von der Milizpflichtigkeit, wie folgt:

Hochverehrteste Herrn!

Durch Ihre Commission über das Conscriptionsgesetz, deren Mitglied ich zu seyn die Ehre habe, bin

ich veranlaßt, im Wege der Motion auf die fernere Freybelassung der Schüler der Theologie, oder der Candidaten des geistlichen Standes von den Folgen der Kriegsdienstpflichtigkeit den Antrag zu machen.

Die Kriegsdienstpflichtigkeit gehört allerdings zu den allgemeinen Staatslasten, von welchen nach staatsrechtlichen Grundsätzen keine Befreyung Statt findet

Indessen enthält doch der §. 23. respective 25. des Gesekentwurfs einige Abweichungen von der Strenge dieser Grundsätze, und er setzt mehrere Ausnahmen fest, die nicht auf Rechtsverhältnissen beruhen, sondern nur durch Gründe der Humanität zum Besten der Familien empfohlen werden.

Für meinen Antrag führen ähnliche Gründe das Wort. Ein Hauptgrund für ihn liegt in der Unvereinbarkeit des militärischen Berufs mit dem geistlichen; ein anderer liegt in dem Bedürfnisse der kirchlichen Gesellschaften, und dem Interesse der Gesamtheit, sich einer hinreichenden Anzahl von Religionsdienern niemals beraubt zu sehen.

Daß die Candidaten des geistlichen Standes bisher überall von der Kriegspflichtigkeit ausgenommen waren, will ich nur als bekannte Thatsache hier anführen. Aber mehr, als zu keiner frühern Zeit, würde die Zurücknahme dieser Befreyung dormalen empfindlich seyn, wo ein Zusammenfluß von Umständen die äußern Reize des geistlichen Standes vermindert, und dessen Pflichten erschwert, und wo insbesondere in der katholischen Kirche ein fortwährender Mangel an Individuen, die dem geistlichen Berufe sich widmen, es bereits unmöglich macht, aller Orten dem Bedarf der Seelsorge gehörig vorzusehen. Sollten unter solchen Verhältnissen die Antriebe zum Antritt eines so nothwendigen Berufs

nicht eher vermehrt als vermindert, oder doch wenigstens jeder neue Abhaltungsgrund entfernt gehalten werden? Dieser Beruf verlangt bekanntlich eine ganz eigene, sorgsame Ausbildung, und vieljährige Vorbereitung, die mit bedeutendem Aufwand, sey es nun auf Kosten der Eltern oder der Stiftungen, oder auch des Staats, verbunden ist. Wie abschreckend wäre es nun, wenn die Candidaten beständig in Gefahr ständen, durch Einberufung zum Kriegsdienst der Früchte ihrer, so viele Studien, Zeit und Geld erheischenden, Vorbereitung verlustig gemacht und aus ihrer Laufbahn gerissen zu werden! Mit dem Wesen jeder andern Art von Beruf, wenn er auch gelehrte Studien erfordert, ist eine zeitliche Ausübung des Kriegsdienstes noch eher verträglich, als mit dem Geistlichen. Die Waffen des Kriegers aber und die des Geistlichen sind eben so wesentlich verschieden, als die Interessen, welche sie zu vertheidigen und zu befördern berufen sind, und es wäre gewiß sehr unerwünscht, wenn die geräuschvolle Lebensart des Kriegslagers auf diejenigen Einfluß erhielte, die an der Schwelle eines Berufs stehen, in welchem sie durch Liebe in Wort und That die menschlichen Leidenschaften bekämpfen und beschwichtigen sollen, nach der Lehre desjenigen, der als der Sanftmuth großes Vorbild sich gezeigt, und dessen Reich nicht ist von dieser Welt. — Man könnte zwar einwenden: daß es dem Candidaten des geistlichen Standes, wie jedem Andern frey stehe, wenn das Loos ihn trifft, einen Ersatzmann zu stellen. Allein zu dem ächten Sinn für den geistlichen Beruf gesellt sich nur zu oft der gänzliche Mangel an zeitlichem Vermögen, oder dieses wird doch durch die Vorbereitung zum Beruf so erschöpft, daß die Stellung eines Ersatzmannes unmöglich wird.

Eine andere Einwendung möchte von der Besorgnis hergenommen werden: durch die Befreyung von der Kriegspflichtigkeit werde der Reiz zum Eintritt in den geistlichen Stand zu sehr vermehrt. Den Grund dieser Besorgnis bewirkt aber schon die Erfahrung der neuesten Zeit, in welcher die bisher bestandene Befreyung der Schüler der Theologie kein Hinzudrängen in den geistlichen Stand hervorgebracht hat. Hingegen würde die Aufhebung der Freybelassung allerdings zu den Gründen, welche heut zu Tage vom geistlichen Stand abhalten, noch einen neuen, nicht unwichtigen, hinzufügen.

Damit jedoch jedem möglichen Mißbrauche vorgebeugt werde, erkenne ich es für zweckmäßig, daß festgesetzt werde: wenn ein Candidat in der Folge die theologischen Studien verlassen oder den geistlichen Beruf nicht antreten würde, so soll er in die Kriegspflichtigkeit so zurückfallen, als ob er nie davon befreyt gewesen wäre.

Die dargestellten Verhältnissen dürften, wie ich hoffe, meinen Antrag auf fernere Freybelassung der Schüler der Theologie von der Kriegspflichtigkeit hinlänglich rechtfertigen, und ich bin überzeugt, daß diese Ausnahme den Beyfall unseres frommgesinnten Volks erhalten werde.

Uebrigens sey es mir erlaubt, in Rücksicht auf die Beschaffenheit des Gegenstandes, von dem es sich handelt, und der beschränkten Zeit, die unsern Arbeiten gesteckt ist, den Wunsch auszudrücken, die hohe Kammer möchte mit Abkürzung der Form meine Motion vorerst an die Commission in Betreff des Conscriptionsgesetzes zur Begutachtung überweisen.

Der Frhr. v. Falkenstein, der Prälat Hebel und der geh. Hofrath Zacharia unterstützten den Antrag, und die Kammer

b e s c h l o ß

einhellig mit Zustimmung der Regierungscommission denselben in abgekürzter Form an die Commission über das Conscriptionsgesetz zur Begutachtung zu verweisen.

Vom hohen Präsidium aufgefordert, erstatteten Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, den Commissionsbericht über die Mittheilung der zweyten Kammer wegen Beförderung der inländischen Schweinszucht und Abschaffung des Blutzehntens;

B e y l a g e Ziffer 157.

Die Discussion wurde auf die nächste Sitzung festgesetzt.

Der Tagesordnung zufolge wurde hierauf die Discussion über den zweyten Commissionsbericht wegen Beförderung der Privatwaldungen eröffnet.

Der

Art. I.

bey welchem die Commission nichts erinnert hatte, wurde einhellig angenommen.

Art. II.

Der Frhr. v. Gemmingen-Presteneck wiederholt kürzlich die im Commissionsberichte enthaltenen Bemerkungen.

Frhr. v. Türkheim: Ich erlaube mir, den Hrn. Landoberjägermeister zu fragen, welchen Werth die Regierung auf den Satz a. dieses Artikels legen könne? Man ist bey den Verhandlungen im Jahre 1820 von

der Ansicht ausgegangen, den Holztrieb zum eigenen Gebrauch deswegen von aller lästigen Controle freyzulassen, weil man annahm, dieser eigene Hausbedarf der Eigenthümer könne nicht von solchem Umfange seyn, um eine ängstliche Aufsicht in forstpolizeylicher Hinsicht nöthig zu machen. Es ist aber besonders für die Eigenthümer kleiner Waldungen oft beschwerlich, wenn sie für jedes unbedeutende Stück, Nutz- oder Brennholz die Anzeige bey der Forstbehörde machen müssen, und es kann dabey leicht ohne Absicht etwas übersehen werden. Wenn dieß geschieht, und die Anzeige vergessen wird, so muß der Eigenthümer dafür gestraft werden, oder es wäre eine Lücke in dem Gesetz. Bey solchen lästigen Formen würde aber für den Holztrieb zum eigenen Gebrauch nichts gewonnen, und die verheißene Freylassung desselben durch die beygefüzten Beschränkungen wieder so gut wie aufgehoben.

Reg. Com. L. D. J. M. v. Kettner: Die Regierung legt bloß darum einen Werth auf diesen Artikel, weil durch die darin angeordneten controlirenden Maßregeln auch Frevel in andern Waldungen einigermaßen verhütet werden können. Wenn z. B. das Holzbedürfniß für einen Waldeigenthümer 4 Klafter wäre, der Förster aber denselben eine größere Anzahl Klafter nach Hause führen sieht, so kann dieß die Spur zur Entdeckung eines Frevels in einer fremden Waldung geben. Uebrigens verursacht diese Anzeige seines Holzbedürfnisses dem Waldeigenthümer keine Mühe und keine Kosten, er kann dieselbe gelegentlich machen.

Frhr. v. Türkheim: Wer einen Holzdiebstahl in
 Protokolle der Ersten Kammer. 4^{te} Bd. 28

fremdem Wald durch den Holztrieb in seinem eigenen Wald maskiren will, wird schon so klug seyn, den letztern um so viel höher anzugeben, daß das, was er anderwärts zu nehmen gedenkt, schon darunter begriffen ist. Durch die Verpflichtung zur Anzeige wird man also diese dankbare Absicht nicht erschweren.

Ueberhaupt, so häufig auch Waldfrevel sind, so werden sie doch in der Regel nur im Kleinen verübt, und durch Controlirung der Waldbesitzer wird man denselben nicht auf die Spur kommen. Maßregeln dieser Art bey allen analogen Fällen angewendet, würden offenbar zu weit führen, und es wäre im Grundsatz das Nämliche, als wenn man die Privaten anhalten wollte, jeden Kreuzer Geld, welchen sie einnehmen, anzuzeigen, um durch einen Kassensurz erheben zu können, ob sie kein gestohlenen Geld besitzen.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, glauben, daß die Waldbenutzung nicht aus demselben Gesichtspuncte betrachtet werden dürfe, wie die Benutzung anderer Güter. Denn ein Wald sey, wenn er einmal verwüestet worden, nicht so leicht wieder zu ersetzen. Die vorgeschlagene Controlirung gereichte zugleich zum Vortheile des Waldbesizers, da sie die Devastation verhindern. Diese könne auch nach und nach geschehen.

Reg. Com. L. D. J. M. v. Kettner hält dies ebenfalls für wichtig, hebt aber noch als weitem Grund für den Artikel den Fall aus, daß, wenn der Eigenthümer wirklich nur seinen Bedarf im Walde hole, ein Anderer aber ihm das Doppelte stehle, durch die

Anzeige der Förster aber auf die Spur kommen könne, den Frevler zu entdecken.

Fhr. v. Gemmingen-Presteneck erklärt: wie auch die Commission gewünscht habe, daß es bey dem Beschluß der Kammer vom Jahr 1820 bliebe; wie dieselbe aber, da die Regierungscommission einen besondern Werth auf die im Artikel bestimmte Controle gesetzt habe, die im Bericht vorgeschlagene Modification für hinreichend halte, daß nämlich die Anzeige des Holzbedürfnisses noch nachgeholt werden könne.

Fhr. v. Lürkheim: Durch die in diesem Artikel angeordnete beschwerliche Anzeige wird der ganze Zweck des Artikels I. wieder aufgehoben, und besser wäre es, die dort ausgesprochene Befreyung wieder aufzuheben. „Denn auf was gründet sich der Unterschied, welchen man zwischen Hausgebrauch und Verkauf gemacht hat? — Man hat angenommen, daß der erste von so geringer Bedeutung seye, daß die Zwecke der Forstwirthschaft für das Ganze dadurch nicht gefährdet werden können, und eben dadurch würde auch bey der strengsten Beförderung dem Eigenthümer die Fällung zum eigenen Hausgebrauch nicht versagt werden. Was man daher nachlassen wollte, war bloß die Lästigkeit der Formen, und diese muß man daher nicht auf eine andere Weise wieder einführen, sonst ist nichts gewonnen.

Fhr. v. Wessenberg: In Hinsicht des Art. II. bin ich ganz mit dem Herrn Staatsrath von Lürkheim einverstanden. Ich glaube, daß seine Bestimmungen den Vortheil, den der Art. I. einräumt, im Wesent-

lichen aufheben. Einer Menge von Chikanen ist hier ein weites Feld geöffnet, die dem Privatwaldbesitzer das Recht in Hinsicht des eigenen Holzverbrauchs vielfach verkümmern können. Wegen der Möglichkeit von Freveln kann nicht zum Voraus gestraft werden, sondern kommen wirkliche Frevel zum Vorschein, so fallen sie unter die gesetzlichen Strafen. Dieß scheint mir hinreichend, um dergleichen Freveln entgegen zu wirken.

Zacharia: Obwohl nur der erste Satz des Artikels zur Verathung ausgestellt ist, so erlaube ich mir doch, mich über den ganzen Artikel zu verbreiten, da ich einen Antrag auf Verwerfung des Artikels überhaupt hinzuzufügen gedenke.

Ich bin keineswegs gemeint, auf das zurückzukommen, was ich zu einer andern Zeit gegen eine jede Beförderung der Privatwaldungen gesagt habe. Die allgemeine Frage ist durch einen frühern Beschluß der Kammer abgethan. Nur Eins sey mir erlaubt, hinzuzufügen, damit es nicht scheine, als ob ich die Meinung derer, die in dieser Beziehung meine Gegner waren, die gebührende Beachtung verweigert hätte.

Der ursprüngliche Rechtsgrund des Eigenthums an Grund und Boden scheint mir der zu seyn, daß ohne Eigenthum die Menschen sich nicht entschließen würden, die Arbeit auf das Land zu verwenden, durch welche die Erzeugungskraft, und die Erzeugnisse des Bodens so bedeutend vermehrt werden können. Dieser Rechtsgrund aber ist entweder schlechthin nicht, oder doch nicht in demselben Grade auf das Eigenthum an Waldungen anwendbar. Der Waldboden bringt sein Erzeugniß hervor, ohne daß hierzu Kunst und Pflege der Menschen sonderlich erfordert würde. Der Wald

boden also ist nicht, so wie andere Grundstücke, im Eigenthum der Einzelnen. An dem Waldboden konnte sich der Staat einen Theil des Eigenthums vorbehalten, und er mußte es thun, er mußte namentlich das Eigenthum der Einzelnen an Waldungen einer Beförderung unterwerfen; damit dem Gemeinwesen, also auch den kommenden Geschlechtern, ein genügsamer Vorrath von diesem, so langsam erwachsenden Erzeugnisse zugesichert würde. Auf dieser Schlussfolge scheint mir die Meinung der Gegner zu beruhen. Dagegen erkenne ich zwar die Vordersätze an, aber die Schlussfolge muß ich in Zweifel ziehen. Wenn auch das Eigenthum an Waldungen nicht schon von Rechts wegen so vollkommen ist, wie das Eigenthum an andern Sachen, so soll man es doch durch das urkundliche Recht zu einem schlechthin vollkommenen Eigenthum erheben, damit der Einzelne gereizt werde, Mühe und Sorgfalt auf den Waldboden zu verwenden, und ihn so desto einträglicher zu machen.

Doch ich kehre zu dem vorliegenden Artikel zurück. Soviel kann wohl nicht geläugnet werden, daß er das Eigenthum an Waldungen in einer Beziehung beschränkt, in welcher es am billigsten auf Freyheit Anspruch machen könnte. So viel ist ferner gewiß, daß er mit den Beschlüssen der Kammer vom Jahr 1820 geradezu im Widerspruch steht, und ich darf die hochverehrliche Versammlung nicht erst darauf aufmerksam machen, wie wichtig es sey, daß sie sich selbst treu bleibe.

Zwey Vorschriften dieses Artikels stehen noch überdies besondere Erinnerungen entgegen.

Schon sind gegen die unter dem Buchstaben a. enthaltene Vorschrift von dem Herrn Staatsrath, Frhrn. v. Türrheim, sehr triftige Gründe aufgestellt worden. Ich füge hinzu, daß der Landmann am leichtesten einer

bloßen Förmlichkeit vergift, daß er auch dadurch in Schaden und Strafe kommen könnte, daß der Ortsvorstand unterlassen hätte, die geschehene Meldung niederzuschreiben.

Doch die bey weitem größten Bedenklichkeiten scheinen mir der Vorschrift des Artikels entgegenzusetzen, durch welche die Eigenthümer bey der Benutzung ihrer Waldungen zu den Bedürfnissen der Wirthschaft an die Beobachtung des Gesetzes vom Jahre 1810 gebunden werden.

Eine solche Freyheit ist schlimmer, als die bisherigen Beschränkungen. Das Gesetz vom Jahr 1810 enthält so viele Regeln; es enthält ferner solche Regeln, welche selbst der gebildete Forstmann in Anwendung zu bringen schwierig finden dürfte. (Der Redner erläutert dieß durch ein Beispiel,) daß man den einfachen Landmann den größten Verlegenheiten und Unannehmlichkeiten aussetzt, wenn man ihn verpflichtet, sich bey der Benutzung seines Waldes, die ihm doch freygegeben ist, nach einem solchen Gesetze zu richten. Ich will zwar den Forstbehörden auf keine Weise zu nahe treten, aber wäre ich selbst ein Forstbeamter, so würde das vorliegende Gesetz weder meine erste, noch meine letzte Liebe seyn. Dürfte es also befremden, wenn das Gesetz, so wie es gefaßt ist, die Waldeigenthümer in schwerere Verantwortung brächte?

Aber noch mehr! Die in Frage stehende Vorschrift verzetzt den Waldeigenthümer, der Holz zu seinem eigenen Bedürfnisse schlägt, sogar in eine nachtheiligere Lage, als die ist, in welcher sich der Waldeigenthümer, der Holz zum Verkaufe schlägt, befindet. Der Erstere kann ohne eine vorläufige Anzeige bey der Forstbehörde Holz schlagen; er ist also der Gefahr ausgesetzt, ungewarnt in eine Strafe zu

verfallen. Dieser Gefahr ist dagegen der Letztere überhoben; denn ihm wird das zu schlagende Holz von den Forstbedienten angewiesen. Wäre ich Eigenthümer eines Waldes, so würde mich das Gesetz, so wie es liegt, veranlassen, die Forstbehörde zu bitten, mich nach wie vor zu beförstern.

Ich besorge nicht die Einwendung zu hören, daß das Gesetz, wenn auch seiner Fassung nach streng, dennoch in der Vollziehung sich mildern werde. Streng ist das Recht der katholischen Kirche, desto milder die Vollziehung; so bringt es der Geist der Verfassung dieser Kirche mit sich. Aber in einer Verfassung, wie die unfrige ist, sollte jedes Gesetz mild, und streng die Vollziehung seyn.

Ich schließe daher mit dem Antrage, den ganzen Artikel zu streichen. Sollte dieser Antrag nicht die Zustimmung der Kammer erhalten, so trete ich zunächst dem wegen der Weglassung des Satzes a. gethanen Vorschlage bey, und richte sodann weiter meinen Antrag dahin, auch in dem Satze b. die Stelle zu streichen, welche sich auf das Gesetz vom Jahr 1810 bezieht.

Reg.Com. L. D. J. M. v. Kettner: Wenn der erste Beschluß der hohen Kammer dahin geht, den Privatwaldeigenthümer, so lange er bey seinem eigenen Bedarf stehen bleibt, von dem Zwang der Beförsternung zu entbinden, so ist sein Zweck durch den Entwurf der hohen Regierung erreicht. Uebrigens hat der Waldeigenthümer nichts zu thun, als die Anzeige seines Bedürfnisses zu machen, und eine Form zu beobachten, welche nicht im Geringssten, und auf allen Fall weit weniger lästig ist, als die Erfüllung anderer Verbindlichkeiten, welche die Sicherheitspolizien jedermann zur Pflicht macht. Was die angeführte

Möglichkeit willkürlicher Strafanfälle betrifft, so bemerke ich, daß, so lange das Provisorium besteht, noch nicht ein einziges Beyspiel vorgekommen ist, daß irgend Jemand wegen Unterlassung jener Anzeige bestraft worden ist. Daß auf das Gesetz vom Jahr 1810 verwiesen ist, halte ich für eine wahre Wohlthat; nicht jeder Waldeigenthümer hat die Kenntniß, seinen Wald regelmäßig zu behandeln. Jene Verordnung ist ein zusammengedrängter Auszug; ein Inbegriff von allen Regeln und Rücksichten, welche bey der Waldwirthschaft beobachtet werden müssen, und dem, welcher sie nicht versteht, muß überhaupt die Fähigkeit abgesprochen werden, seinen Wald zweckmäßig, und ohne ihn dem Verderben zu überliefern, behandeln zu können.

Da die Discussion sich übrigens auf weitere Punkte ausgedehnt hat, als auf solche, die sich nicht auf den vorliegenden §. beziehen, so muß ich jetzt schon auf eine weitere Erklärung eingehen, welche ich auf einen der folgenden §§. anzusetzen die Absicht hatte.

Nicht sowohl um der Privatwaldungen selbst willen glaubt die Regierung solche gegen das Verderben sichern zu müssen, sondern in der allgemeinen, von einem höhern Staatszweck gebotenen Absicht, durch ihr Verderben nicht auch auf andere Waldungen die Gefahr verderblicher Beschädigungen zu bringen. Würde die Regierung den im Gesetzentwurf eingeräumten, noch weitere Freyheiten hinzufügen lassen, so wäre ihr Zweck verfehlt, und es entstünde die augenscheinlichste Gefahr für die übrigen Waldungen.

Der Gesetzgeber kann jede Handlung untersagen, durch welche nicht nothgedrungen begangen werden muß; er kann den Diebstahl mit den härtesten Strafen belegen; denn wer sich seinen nothdürftigsten Unterhalt durch seiner Hände Arbeit nicht verdienen kann, findet Hilfe durch Polizeyanstalten, oder ein Stück Brot

an der Thüre seines Nachbars, um den dringendsten Hunger zu stillen. Den Waldfrevel aber kann und darf der Gesetzgeber vernünftiger weise nicht zu hart bestrafen, weil Fälle vorkommen, in welchen er beynahe nothgedrungen verübt werden muß, gegen diesen Frevel sind sohin indirecte Maßregeln weit wirksamer und vernünftiger, als directe, welche in geschärften Gesetzen liegen, wo hingegen erstere in der Handhabung eines Principis gesucht werden müssen, durch welches mit Erhaltung aller Waldungen, wessen Eigenthum sie auch seyn mögen, die Befriedigung des Holzbedürfnisses gesichert wird. Der sonst rechtliche und gute Bürger, welcher durch den augenblicklichen Vortheil eines ansehnlichen Holzzerlöses geblendet, oder durch die Noth gedrängt, seinen Wald zusammengehauen hat, und in diesem das Bedürfnis an Brennholz in einem harten Winter nicht mehr befriedigen kann, achtet, wenn er seine Familie der Kälte ausgesetzt sieht, nicht die Gränzen eines fremden Eigenthums; er ist moralisch entschuldigt, wenn er diese Gränzen überschreitet, und das Holz nimmt, wo er es zunächst findet.

Ich kann Sie, meine Hochzuverehrende Herren versichern, daß mir oft in strenger Kälte Leute auf dem Wege zum Holzfreveln begegnet sind, welche ich durch die Androhung der Strafe davon abzuhalten suchte; sie antworteten mir: wir wissen, daß wir uns der Strafe schuldig machen, wollen sich auch gern zu einer Zeit bezahlen, wo wir durch Taglohn etwas verdient haben werden; jetzt bitten wir aber um Gotteswillen, zuzugeben, daß wir unsern erstarren Kindern etwas Holz nach Hause bringen. Wer würde im Stande gewesen seyn, die strenge Dienstpflicht gegen die Menschlichkeit geltend zu machen?

Zu den indirecten Maßregeln, welche in dem gesicherten Bedürfnisse des Holzes die Waldungen am besten gegen Frevel bewahren, ist aber auch eine allgemeine, polizeyliche Einrichtung nothwendig, welche in vollem Zusammenhange, und zwar so wirksam gemacht seyn muß, daß sie durch Befreyungen im Einzelnen nicht gelähmt wird. Den was ist von den zweckmäßigsten polizeylichen Maßregeln zu erwarten, wenn ihre Wirkung durch Befreyungen im Einzelnen durchaus gehemmet ist? Ein Beyspiel mag dieses klar machen. Um dem häufigen Frevel zu begegnen, welches durch die vielen Sägmühlen, theils in den verschiedenen Thälern des Schwarzwaldes, theils auf dem flachen Lande selbst äußerst begünstigt ist, besteht eine Verordnung, das Sägholz bey seiner Abgabe besonders mit dem Waldhammer des Försters zu bezeichnen; wenn nun die Forstbehörde bey den Holzfällungen in den Privatwaldungen zum Verkaufe nicht mitzuwirken hätte, so würde diese Verordnung von gar keinem Nutzen mehr seyn, die durch solche bestehende Controle gegen Frevel hörte auf, und es wäre dem Freveln, zum allgemeinen Nachtheile, der weiteste Spielraum geöffnet.

Dieses, meine Hochzuverehrende Herren! sind nachträglich zu den schon (früher für den Gesetzentwurf in den beiden Kammern von mir entwickelten Gründen, die weitem Ansichten, welche ich besonders zu würdigen bitten muß.

Föhr. v. Zyllnhardt: Da über den Antrag des Herrn Geh. Hofraths Zacharia, den Artikel im Ganzen zu verwerfen, am leichtesten nach Prüfung der einzelnen Bestimmungen wird abgestimmt werden können, so bemerke ich, daß ich unter der Voraussetzung, daß nur das Holzfällen zum eigenen Bedarf, nicht aber zum Verkauf, von Beschränkungen befreyt werden solle, die

Bestimmung a) für zweckmäßig in so fern halte, als sie dazu beitragen mag, zu verhindern, daß nicht der Vorwand des eigenen Bedarfs zum Umgehen der wegen des Verkaufs bleibenden Beschränkung mißbraucht werde.

Frhr. v. Türkheim: Auf diese letzte Bemerkung habe ich nur Eines zu erwidern. Unsere Forstpolizey hat andere Mittel, einen unerlaubten Holzverkauf zu beobachten. Durch die Waldbegehung wird bemerkt, was aus dem Walde herauskommt und wohin; es braucht nicht durch Berechnungen herausgebracht zu werden, und was ein Waldeigenthümer unter dem Vorwand eigenen Bedürfnisses allenfalls verkaufen könnte, dieß kann er eben so gut auch bey der verordneten Anzeige, als zum eigenen Gebrauch bestimmt angeben. Immer wird man besser im Wald, als im Ofen des Eigenthümers controliren können, was von ihm verbraucht und was verkauft wird.

Uebrigens mache ich darauf aufmerksam, daß Alles, was wir in dieser Sache hier beschließen, kein anderes practisches Resultat haben kann, als die Aeußerung unserer Ansicht, denn da der Beschluß der zweyten Kammer auf etwas ganz Anderes geht, als auf den Gesetzentwurf, welchen wir hier erörtern, so wird in keinem Falle mehr auf diesem Landtag ein Gesetz zu Stande kommen.

Zachariä: Die vorliegende Verathung scheint mir doch allemal in so fern ein practisches Interesse zu haben, als die Regierung bey einer vorläufigen Verordnung die Ansichten der Kammer gewiß nicht unberücksichtigt lassen würde.

Auf einen wegen der Ordnung der zu stellenden Frage entstandenen Zweifel

beschloß

die Kammer

zuvörderst über die einzelnen Sätze des Artikels, und sodann erst über den auf Verwerfung des ganzen Artikels gestellten Antrag des geh. Hofraths Zachariä abzustimmen.

Sie beschloß sodann weiter: die Bestimmung a. beizubehalten

Zu lit. b.

Zachariä: Wenn es erlaubt wäre, zu dem Gemüthe der verehrlichen Mitglieder der Kammer zu sprechen, so würde ich diesmal ihr Gefühl in Anspruch nehmen. Ich lasse der Verordnung vom Jahr 1810 volle Gerechtigkeit widerfahren. Wäre ich der Eigentümer eines Waldes, so würde mich der eigene Vortheil bestimmen, den trefflichen Regeln, welche diese Verordnung enthält, allenthalben nachzuleben. Aber hier ist davon die Rede: ob der Waldeigentümer, auch der einfache Landmann, bey Strafe an diese Verordnung gebunden werden soll?

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, glauben, daß die Beziehung auf die Verordnung vom Jahr 1810 doch deshalb nöthig seyn werde, weil viele Waldbesitzer keinen Begriff von der Forstwirtschaft hätten, und eine Belehrung hierüber das einzige Mittel sey, ihren Wald zu erhalten.

Frhr. v. Fürkheim: Die Absicht der Bestimmungen des Satzes b. kann nicht seyn, den Waldeigentümer für alles dasjenige verantwortlich zu machen,

was darin vorgeschrieben ist, sonst wäre er übler daran, als wenn man es beim Alten gelassen, und ihn fortbin an die Anweisung der Forstbehörde gebunden hätte, denn es hieße nichts anders, als daß ihm die im Artikel I. angegebene Freyheit nur dann zustehet, wenn er selbst ein gelernter Forstmann ist, was er seyn müste, um eine solche Responsabilität zu übernehmen. Daher kann dieser Satz keinen andern Sinn haben, als der Forstbehörde, welcher nach dem Satz a. Anzeige von einem vorhabenden Holztrieb gemacht werden muß, das Recht der Einschreitung zu begründen, wenn dieselbe findet, daß die in den Sätzen b. und c. enthaltenen Vorschriften dadurch überschritten werden, welche nur Gegenstand technischer Beurtheilung seyn können. Nur für die Befolgung einer Inhibition der Forstbehörde kann der Eigentümer in einem solchen Falle verantwortlich seyn.

Reg. Com. L. D. J. M. v. Kettner: Die unter lit. b. enthaltenen Bestimmungen sind weiter nichts, als eine Hinweisung auf Beobachtung der allgemeinen Regeln der Forstwirtschaft. Auch hier ist mir nicht ein einziger Fall der Bestrafung wegen Nichtbeachtung bekannt.

Fzhr. v. Gemmingen-Prefeneck erklärt, daß auch die Commission von dieser Ansicht ausgegangen sey.

Zacharia bemerkt, daß ihm die Deutung, welche der Herr Staatsrath, Fzhr. v. Türlheim, dem Satze b. des vorliegenden Artikels gegeben habe, zwar vollkommen Genüge leiste, daß aber, zufolge dieser Deutung, der Artikel IV. des Entwurfes zu verändern seyn würde. Denn dieser Artikel setze offenbar auf die Nichtbeachtung der Verordnung vom Jahr 1810 eine Strafe.

Frhr. v. Zürkheim: Der Artikel IV. wird allerdings Gegenstand einer weitem Erörterung werden müssen.

Auf gehaltene Umfrage wurde mit 7 gegen 6 Stimmen
beschlossen,

lit. b. den auf die Verordnung vom Jahr 1810 sich beziehenden Satz nach Zacharia's Vorschlage zu streichen.

lit. c.
wurde einhellig angenommen.

Hierauf erklärte der geb. Hofrath Zacharia, daß er nunmehr seinen Antrag auf Streichung des ganzen Artikels zurücknehmen müsse.

Der

Art. III.

erhielt die einhellige Zustimmung der Kammer.

Art. IV.

Reg. Com. L.D.J.M. v. Kettner glaubt, daß dieser Artikel jetzt unbedenklich sey, da lit. b, Art II. gestrichen worden.

Frhr. v. Zürkheim wiederholt die beim Art. II. b gemachte Bemerkung, nach welcher der Waldeigenthümer, wenn er die vorgeschriebenen Anzeige gemacht hat, und keine Einsprache von Seiten der Forstbehörde erfolgt ist, für die weitem, in den vorhergehenden Artikeln gegebenen Vorschriften nicht verantwortlich seyn könne.

Reg. Com. L.D.M.J. v. Kettner: Wenn das Recht der Einsprache eine practische Folge haben solle, so müssen auch die Mittel zur Abhaltung vorhanden seyn,

Frhr. v. Türkheim: Allerdings wird die Einsprache eine practische Folge haben, denn wenn sie nicht geachtet wird, so wird dadurch der Waldeigenthümer strafbar, aber nicht weil er gegen die Vorschriften, sondern nur weil er gegen die auf diese Vorschriften gegründete Einsprache der Forstbehörde gehandelt hat.

Die Kammer

beschloß

den Artikel, nach einer dem geh. Hofrath Zachariä vorgeschlagenen, und von dem Staatsrath, Frhr. v. Türkheim, näher bestimmten Verbesserung, so zu fassen:

„Der Waldeigenthümer, der den Vorschriften des Artikels II. a. oder des Artikels III. oder den auf Art. II. b. c. sich gründenden Verfügungen der Forstbehörde nicht Folge leistet.“

Art. V.

Frhr. v. Gemmingen = Presteneck erläutert den Verbesserungsvorschlag der Commission, welcher den Zweck habe, den Artikel mit den Beschlüssen der Kammer vom Jahr 1820 mehr in Uebereinstimmung zu setzen.

Frhr. v. Türkheim: unterstützt den Vorschlag der Commission, welcher den von der Kammer bereits im Jahre 1820 ausgesprochenen Grundsätzen angemessen seye, nach welchen der Holzhieb in Privatwaldungen überhaupt, und auch der zum Verkauf bestimmte: nur an die Bedingungen der Erhaltung der Waldungen im Allgemeinen und der Verhütung einer Devastation, nicht aber an die Regeln eines nachhaltigen Wirthschaftsplans gebunden seyn solle.

F^{hr.} v. Wessenberg: Der Artikel V. ist allerdings der wichtigste der ganzene vorliegenden provisorischen Verordnung; aber ich halte ihn auch für den drückendsten. Denn seine Bestimmungen machen den Privatbesitzer in der Benutzung seines Eigenthums ganz von dem Ermessen und der Entscheidung solcher Behörden abhängig, die, nach Amtspflicht und Beruf, bloß das forstliche Interesse im Auge haben, aber gar nicht geeignet sind, die Interesse und Bedürfnisse der Familien, die doch hier am vorzüglichsten in Betrachtung kommen sollten, zu beurtheilen. Dazu kommt, daß der Privatwaldbesitzer hier sogar verbindlich gemacht wird, die ihm aufgelegte Abhängigkeit mit Geld zu bezahlen. Diese Gründe, in Verbindung mit denen, die ich früher gegen die Beschränkung der Verwaltung der Privatwaldungen vorgetragen habe, erlauben mir in keinem Fall, zu diesem Artikel meine Zustimmung zu geben.

Reg. Com. L. D. J. M. v. Kettner: Ich habe schon bemerkt, daß die Regierung die Absicht hat, dem Verderben der Privatwaldungen ein indirectes Mittel entgegenzusetzen, nämlich: zu verhüten, daß durch den Mißbrauch des einen nicht andere Waldbesitzer mit in das Verderben gezogen werden. Von der Wichtigkeit dieses Grundes ist die Regierung so sehr überzeugt, daß sie, wenn dieser Artikel nicht angenommen werden sollte, das ganze Gesetz zurückzunehmen genöthigt seyn würde.

F^{hr.} v. Türkheim fragt, ob sich diese Erklärung auch auf den Verbesserungsvorschlag der Commission, oder, wie er glaube, nur auf den von Wessenbergischen Antrag beziehe.

Der Vicepräsident bemerkt, daß sich die Er-

klärung wohl nur auf den letztern Antrag beziehe, da der Herr Regierungscommissär in der Commission seine Zustimmung zu dem gemachten Verbesserungsvorschlage gegeben habe.

Reg. Com. L. D. J. W. v. Kettner beschränkt hierauf seine Erklärung auf den Antrag des Frhrn. v. Wessenberg.

Auf gehaltene Umfrage wurde der Antrag des Frhrn. v. Wessenberg mit 12 gegen 2 Stimmen verworfen.

Frhr. v. Gemmingen-Präsenec erläuterte sodann den Verbesserungsvorschlag der Commission.

Reg. Com. L. D. J. W. v. Kettner erklärt, daß er gegen den Vorschlag der Commission nichts einzuwenden habe, wenn die Bestimmung bleibe, die Forstbehörde habe anzuweisen.

Die Kammer

beschloß hierauf, den Artikel mit dem im Commissionsberichte enthaltenen Verbesserungsvorschlage, und mit der aus dem Vortrage des Staatsraths, Frhrn. v. Lürkheim, sich ergebenden, genauern Bestimmung dieses Vorschlages in der folgenden Fassung anzunehmen:

„Ueber das aus Privatwäldungen zum Verkauf verlangt werdende Holz, so wie über jede, nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse der Privatwaldbesitzer beabsichtigte Waldnutzung, ist von den Gemeindevorständen, bey welchen sich die Waldeigenthümer zunächst melden müssen, eine besondere Nachweisung aufzunehmen,

und dem betreffenden Forstamte vorzulegen, welches letzteres die Thunlichkeit der verlangten Holzabgaben, oder die Zulässigkeit der übrigen, in Anspruch genommenen, Genüsse nach der Verordnung vom 21. Februar 1810, jedoch ohne daß es auf die Nachhaltigkeit des Holzbetriebs Rücksicht zu nehmen hätte, würdigt, die allenfalls nöthige Mäßigung bewirkt, und die Anweisung des zum Verkauf zu fällenden Holzes dem betreffenden Revierförster aufträgt, woben es dem Waldeigenthümer, wie bisher, obliegt, nach Verschiedenheit des Herbringens, entweder die Diät an den Förster zu zahlen, oder die üblichen Forstgebühren, Stammgelder oder Handlöhne zu entrichten."

Zachariä bringt noch den Zusatz zu dem Artikel in Vorschlag, daß die Forstbehörde, bey der Bewilligung oder Verweigerung des Gesuchs, zugleich die Vermögensumstände des Waldeigenthümers (ob er z. B. mittelst des zu verkaufenden Holzes seine Schulden tilgen wolle) zu berücksichtigen habe.

Hr. v. Türkheim: So sehr ich die Absicht, welche diesem Vorschlage zu Grund liegt, würdige, so scheint er doch nur auf eine Maxime hinauszugehen, und darum nicht in das Gesetz zu gehören.

Hr. v. Wessenberg: Gerne würde ich dem Zusatz, den der Herr geh. Hofrath Zachariä vorgeschlagen hat, beystimmen, wenn nicht meiner Ueberzeugung entgegenstände, daß die Forstbehörden keineswegs geeignet sind, die ökonomischen Verhältnisse der Familien zu beurtheilen.

Zachariä wünscht, daß v. Kettner sich als

Mitglied der Kammer gefälligst erkläre, ob bisher auf so lche Privatverhältnisse Rücksicht genommen worden sey?

v. Kettner erklärt, daß dieß allerdings geschehen sey, und auch in der Folge nicht werde unterlassen werden. Er glaube aber mit dem Fhrn. v. Türheim, daß dieß kein Gegenstand des Gesetzes sey.

Auf gehaltene Umfrage wurde Zacharia's Vorschlag verworfen.

Art. VI.

Fhr. v. Wessenberg: Beym Art. VI. halte ich dafür, daß die vorherige Anzeige zur Wissenschaft der Forstbehörde vollkommen genügen dürfte, und daß keine Nothwendigkeit sey, die Ausstockung durch neue Staatsbewilligung zu bedingen.

v. Kettner bemerkt dagegen, daß die bloße Anzeige nicht hinreichen würde. Wenn ein Wald einmal ausgestockt sey, so könne er nicht wieder hergestellt werden.

Der Artikel wurde hierauf einhellig angenommen.

Art. VII.

Die Kammer

beschloß

diesen Artikel nach dem Antrage der Commission zu streichen.

v. Kettner bemerkt bey diesem Artikel, daß die Wurgschifferschaft zu sehr von den Vortheilen der Beförderung überzeugt sey, als daß sie es nicht bey der dormaligen Einrichtung werde bewenden lassen. Sie ha-

be seit 6 Jahren einen eigenen Forstbedienten, welche Einrichtung ihr schon einen bedeutenden Nutzen gebracht habe.

Der

Art. VIII.

wurde auf die Bemerkung des geh. Hofraths Zacharia und des Hrn. v. Türkheim, daß derselbe nicht als eigentlicher Bestandtheil in das Gesetz gehöre, als Schluß des Gesetzes, jedoch nicht als eigener Artikel, angenommen.

Der Vicepräsident und der Hrn. v. Türkheim glauben, daß über das ganze Gesetz nicht abzustimmen seyn werde, da schon beschlossen sey, dem Entwurfe der zweyten Kammer nicht beizutreten, und also die Erste Kammer mit dieser Erklärung der zweyten Kammer nur ihre Ideen als Beilage werde mitzutheilen haben. Letzterer führt noch als Beispiel das Gesetz über die Kriegskostenausgleichung an, wo es eben so gehalten worden sey.

Zacharia macht dagegen auf den Unterschied zwischen beiden Fällen aufmerksam, und fügt den Antrag hinzu, nunmehr über das ganze Gesetz abzustimmen, und es, wenn es angenommen werden sollte, in seiner verbesserten Fassung an die zweyte Kammer gelangen zu lassen.

Dieser Ansicht tritt der Hrn. v. Zyllnhardt bey, und die Kammer

beschloß,
auf gehaltene Umfrage:

1) nach Zacharia's Vorschlag, über das Gesetz im Ganzen abzustimmen;

2) das Gesetz mit den beschlossenen Notifikationen anzunehmen.

Der Vicepräsident legte noch 2, während der Sitzung eingekommene Mittheilungen der zweyten Kammer vor :

1) In Betreff des von derselben angenommenen Gesetzentwurfs wegen Prolongation des Salzadmodiationscontracts

Beilage Ziffer 158 (ungedruckt)

und

Unterbeilage zu Ziffer 158

Beschluß:

Dieselbe in einer Vorberathung in Betrachtung zu ziehen.

2) In Betreff des Beytritts der zweyten Kammer zu der in Vorschlag gebrachten Bitte um Vorlage eines, die Handhabung der Pressfreyheit und die Ahndung der Pressergehen bezweckenden Gesetzes.

Beilage, Ziffer 159 (ungedruckt).

Beschluß:

Diese Bitte nunmehr dem hohen Staatsministerium zu übersenden.

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen.

Zacharia.

Unterbeylage zu Ziffer 156.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zährin-
gen, Landgraf zu Rellenburg, Graf zu Sa-
lem, Petershausen und Hanau &c. &c.

Wir haben uns gnädigst bewogen gefunden, mit Zu-
stimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen:

Art. I.

Die den vormalig Mainzischen und Würzburgischen
Aemtern, bey Auflösung des Kurstaats Mainz und Bis-
thums Würzburg, zugewiesenen Quoten an den Mainz-
schen und Würzburgischen Centralsteuer-Schulden, fer-
ner die Schulden der Leiningischen Chausseecasse, wer-
den nach dem Stande, in welchen am 1sten May 1815
die Passivcapitalien nach Abzug der damals etwa vor-
handenen Activen sich befanden, auf die Amortisations-
casse übernommen. Die Zinsen von den zu übernehme-
nden Summen werden vom 1sten Juny 1822 an, aus der
Amortisationscasse bezahlt.

Art. II.

Die Schulden der althadischen Rheinbaukasse wer-
den gleichfalls, jedoch nur zu zwey Dritttheilen, nach
dem Stande der Passivcapitalien, welche am 1sten May
1815 nach Abzug der damals etwa bestandenen Activ-
Forderungen vorhanden waren, mit Zinsen vom 1sten
Juny 1822 auf die Amortisationscasse überwiesen.

Art. III.

Die der Herrschaft Hohengeroldseck bey Vertheilung der schwäbischen Kreis schulden im Jahr 1809 zugefallene Schuldenquote, so wie die bey Vertheilung des Kreisactivums auf Hohengeroldseck gefallene, und bey dem fürstlichen Hause Detingen-Wallerstein zu erhebende Activforderung, werden mit Zinsen vom 1. Juny 1822 auf die Amortisationscasse übertragen, unter der Bedingung, daß diese Herrschaft keinen Anspruch auf Uebernahme anderer Landes schulden macht.

Art. IV.

Die Qualität der Schulden der Stadt Wertheimer Schatzungscasse soll näher untersucht werden. Einstweilen wird dieser Casse, unter dem Vorbehalt des etwa verordnet werdenden Wiederersatzes, die Summe von 15,000 fl. aus der Amortisationscasse ausbezahlt.

Art. V.

Eben so sollen die Schulden der vormaligen Landschaften Mainau, Hüfingen, Neustadt, Herdwangen, Salem, Ueberlingen, Blumenfeld, Bonndorf, Hohenhöben, Heiligenberg, Mößkirch, Stühlingen, Neellenburg, Wolfach und Haslach, näher untersucht werden.

Einstweilen erhalten diese Landschaften aus der Amortisationscasse die Summe von 350,000 fl., welche auf folgende Weise provisorisch unter dieselben zu vertheilen sind:

- a) Mainau hat hieran 12,847 fl., Hüfingen 7000 fl. und Neustadt 850 fl. zu empfangen.

- b) Der Rest wird mit den unter c und d nachfolgenden Beschränkungen den übrigen oben genannten Landschaften, nach Verhältniß ihrer Schulden, zugeschieden, wie solche zu Anfang des Steuerjahrs 1815, mit Einrechnung der Zinse seit jener Zeit, nach Abzug ihrer damals vorhandenen Activen, bestanden haben.
- c) Die Landschaft Nellenburg wird einstweilen nur mit ihrer im Jahre 1792 bestandenen Schuld, nebst Zinsen vom Jahre 1815, in Berechnung gezogen.
- d) Die Landschaften Wolfach und Haslach, die einstweilen nur nach ihrem Schuldenstand vom 1sten Juny 1822 in Berechnung kommen, erhalten von der provisorisch zu vertheilenden Summe nur vier Fünftheile dessen, was den übrigen Landschaften, für Forderungen gleicher Summe zu Theil wird.

Art. VI.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen und mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Karlsruhe, den

Die zweyte Kammer nimmt den vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 17. Jänner 1823.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweyten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident F ö h r e n b a c h.

Die Secretäre v. I s s k e i n.

Baumgärtner.

Spenerer.

Beilage Ziffer 157.

Commissionsbericht
über

die Mittheilung der zweyten Kammer, wegen Beförderung der Schweinszucht, und wegen der Abschaffung des Blutzehntens.

Erstattet

von Seiner Durchlaucht, dem Herrn Fürsten von Löwenstein.

Die zweyte Kammer hat in ihrer Sitzung vom 27. Dec. v. J. den doppelten Beschluß gefaßt: einmal, Se. Königlichen Hoheit, den Großherzog, unterthänigst zu bitten: Der Beförderung der inländischen Schweinszucht alle mögliche Aufmerksamkeit widmen — die zweckdienlichen Maßregeln desfalls zur Ausführung bringen — und insofern sie in den Kreis der Gesetzgebung einschlagen, einen, diesen Gegenstand betreffenden, Gesekentwurf den Ständen vorlegen, und zweytens, und als in Verbindung damit stehend: alle die Mittel, welche die Aufhebung des Blutzehntens bewirken können, benutzen, und, insofern sie in den Kreis der Gesetzgebung ein-

schlagen, den Entwurf eines Gesetzes hierüber den Kammern gleichfalls vorlegen zu lassen.

Die Commission hat geglaubt, sich über vorliegende beide Anträge ganz kurz fassen, und ihre Ansichten der hohen Kammer nur mit Wenigem vortragen zu dürfen.

Die Commission hält dafür, daß der erste Antrag: auf Beförderung der inländischen Schweinezucht, allerdings von großem Interesse für das Land, und namentlich für die beiden Kreise, den See- und Dreysamkreis sey, indem, nach der Angabe des Herrn Staatsraths v. Sensburg in dessen, in der Sitzung der zweyten Kammer vom 9. July v. J. gehaltenen Vortrag über obigen Gegenstand, nach actenmäßigen Berechnungen, für Milch- und Lauferschweine alljährlich 250,000 fl. außer Landes gehen sollen.

Diese so bedeutende Ausgabe dem Lande zu erhalten, und dadurch den Wohlstand jener erstgenannten Landestheile, aus welchen jene beträchtliche Summe hauptsächlich in die Nachbarstaaten, Baiern und Frankreich, fließen, möglichst zu erhöhen, ist, für die Stände, allerdings hohe Pflicht; und die Commission stimmt somit dem dahin gehenden Wunsche der zweyten Kammer: daß Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, geruhen möchten, dem fraglichen Gegenstand Ihre Allerschönste Aufmerksamkeit zu widmen, und den Ständen einen Gesetzentwurf in dieser Beziehung vorlegen zu lassen, sobald die, zu diesem Behuf zu ergreifenden, Maßregeln in den Kreis der Gesetzgebung einschlagen sollten, aus voller Ueberzeugung bey; — sie glaubt aber auch, in kein näheres Detail dabey eingehen zu dürfen, als oben besagter Vortrag des Herrn Regierungscommissärs, theils schon so ausführlich und erschöpfend ist, daß es nur dem Defonomen vom Hand-

werk möglich seyn würde, hie und da vielleicht noch Vorschläge, zur schnellern Erreichung des beabsichtigten Zwecks zu machen; theils aber auch der Commissionsbericht der zweyten Kammer selbst einige, durch den landwirthschaftlichen Verein zu Ettlingen gesammelte, schätzbare Notizen über die Schweinszucht im Großherzogthum enthält; und überdies der Augenblick, sich über diesen Gegenstand näher einzulassen, alsdann erst gekommen zu seyn scheint, wenn der erbetene Gesetzentwurf unter der bemerkten Voraussetzung, wirklich an die Kammer gelangen sollte.

Soviel erlaubt sich Ihre Commission hier nur hinzufügen zu dürfen, daß sie, in Uebereinstimmung mit der Commission der zweyten Kammer, die dort unter a und b bezeichneten Mittel, nämlich die Errichtung öffentlicher Schweinsmärkte, und die Ausmittelung der Fonds, zur Haltung der erforderlichen Eber — als worauf sich auch schon der Vortrag des Herrn Staatsrath von Sensburg erstreckt — für die geeignetsten zur Emporbringung dieser Zucht halte; und daß der landwirthschaftliche Verein wohl die zweckmäßigsten Vorschläge zu Erreichung der wichtigen Absicht, zu machen im Stande seyn werde, im Fall nämlich noch andere als die, von erstgenanntem Herrn Regierungscommissär in Vorschlag gebrachten sachgemäßen Maßregeln, nothwendig werden sollten, den Bedarf an Schweinen im Lande selbst zu erzielen, und dadurch die oben berechnete Summe von 250,000 fl. für dasselbe zu gewinnen.

Was den weitern Beschluß der zweyten Kammer, wegen Aufhebung des Blutzehntens betrifft, so kann Ihre Commission diesem Antrag nur in so fern beypflichten, als sie „unter Benutzung aller Mittel, um die Aufhebung des Blutzehn-

tenß zu bewirken“ auch jenes der Ablösung subsumirt, indem sie nicht glaubt, daß es in dem Willen der Kammer liegen werde, diesen Genuß den Berechtigten, ohne alle Entschädigung, entziehen zu wollen; wobey namentlich die Geistlichkeit am meisten betheiliget ist, und — wie der Herr Regierungscommissär in seinem Vortrage selbst sehr richtig bemerkt, — manche Pfarrpfründe so schlecht dotirt ist, daß sie keinen, auch noch so geringen Abbruch erleiden könnte.

Unter dieser Voraussetzung nun, daß der Blutzehnte abgelöst werden könne, trägt Ihre Commission nunmehr darauf an:

den Beschlüssen der zweyten Kammer, sowohl in Hinsicht auf die Beförderung der inländischen Schweinszucht, als auch in Rücksicht der Aufhebung des Blutzehntenß, und der, in beiden Beziehungen an Se. Königl. Hoheit, den Großherzog, deshalb gestellten, unterthänigsten Bitte beyzutreten.

Karlsruhe, den 20. Jänner 1823

Unterbeylage zu Ziffer 158.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Sähri-
gen; Landgraf von Nellenburg, Graf zu
Salem, Petershausen und Hanau u. c.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, mit
Zustimmung Unserer getreuen Stände, zu verordnen,
wie folgt:

Art. I.

Das Salzregale wird in der bisherigen Art, jedoch
mit einer am 1. Jänner 1824 eintretenden Herabsetzung
des Salzpreises auf vier Kreuzer per Pfund von diesem
Tage an, bis Ende Dec. 1824 forterhoben. Ergibt sich
durch die Benutzung desselben ein Mehrerlös über
600,000 fl.; so wird derselbe, wo möglich, zu fernerer
Herabsetzung des Salzpreises verwendet. Ergibt sich
aber ein Mindererlös, so wird der Staatsverwaltung
bis zur Ergänzung der zur Amortisations-Cassendotation
bestimmten Summe von 600,000 fl. ein Creditvotum be-
williget.

Art. II.

Die Staatsverwaltung ist ermächtigt, wegen einer
Contractsverlängerung, das Erforderliche einzuleiten
und abzuschließen.

Gegeben Karlsruhe